2172. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 14. No. vember 1902 übermittelt der Gemeindrat Altstetten den Quartier= plan No.4 des Landes zwischen der Bahnhofstraße, der Güterstraße (bezw. Bahnhofplatz), der projektirten Saumacker= und der projek= tirten Zürcherstraße in Altstetten, von ihm am 11. September 1902 | gutgeheißen, zur Genehmigung.

the second contract the state of the second of the second

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzs erfolgte im Amtsblatt No. 84 vom 21. Oktober 1902 und es sind, laut beisgelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 10. November 1902, gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der vorliegende Quartierplan enthält nur eine neue Quarstierstraße, welche von der Mitte des Stationsgebäudes der Schweiz. Bundesbahnen in angenähert südlicher Richtung das Quartier halbirt. Diese Quartierstraße ist also nahezu parallel der Saumackerstraße und geht vom Bahnhofplatz bis zur Zürcherstraße in einer Länge von zirka 215 m.

Sie erhält Baulinien von 16 m Abstand (Fahrbahn 7 m, beidseitig je 2 m Trottoirs und je 2,50 m Vorgarten). Ihre Niveauslinie ist vom Bahnhofplatz bis zur Güterstraße horizontal auf Cote 402,13 m und steigt dann mit 7,86 % bis zur Zürcherstraße.

2. Längs dem Bahnhofplatz sind noch keine Bau- und Niveau= linien festgesetzt; dagegen sind solche an allen übrigen das Quartier begrenzenden, sowie an der dasselbe in der Richtung von Ost nach West schneidenden Güterstraße vorhanden und vom Regierungsrat genehmigt.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Quartierplan No. 4 betreffend das Land zwischen der Bahnhosstraße, der Güterstraße (bezw. Bahnhosplatz), der projektirten Saumackers und der projektirten Zürcherstraße in Altstetten, mit den Baus und Niveaulinien einer Quartierstraße zum Bahnhofgebäude, der Schweiz. Bundesbahn wird genehmigt.
- II. Mitteilung an den Gemeindrat Altstetten unter Zustellung von je 2 Exemplaren der genehmigten Pläne und an die Baus direktion mit den übrigen Plänen und Akten.